Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7132**

14. Wahlperiode 15. 10. 2001

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/6917 –

Sicherheit von Anlagen mit Risikobetrieb gegen terroristische Anschläge

Die grausamen Terroranschläge in den USA haben die Weltöffentlichkeit schockiert. Nach der ersten Fassungslosigkeit über diesen barbarischen Akt werden nun weltweit Schlussfolgerungen für die Sicherheitspolitik diskutiert. In allen Ländern stellen sich in diesem Zusammenhang auch Fragen nach der Sicherheit besonders sensibler Energie-, Industrie- und Infrastrukturanlagen. Im Falle einer teilweisen bzw. völligen Zerstörung solcher Anlagen durch vergleichbare terroristische Anschläge könnten infolge thermischer, radioaktiver, toxischer oder mechanischer Folgewirkungen das Leben und die Gesundheit unzähliger Menschen gefährdet werden. Dabei würden diese Wirkungen möglicherweise nicht nur auf das Betriebsgelände und deren Umfeld beschränkt bleiben, sondern weit darüber hinaus tausende Menschen töten oder verletzen.

1. Hält die Bundesregierung alle Reaktoren der in Deutschland betriebenen Atomkraftwerke gegen Terroranschläge, wie gezielt zum Absturz gebrachte große Passagiermaschinen, für ausreichend geschützt?

Die Frage, ob und inwieweit die einzelnen Atomkraftwerke gegen einem gezielten Angriff mit Großflugzeugen geschützt sind, ist bisher nicht näher untersucht. Gezielter Absturz von Verkehrsflugzeugen auf Atomkraftwerke war kein Auslegungskriterium. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat daher u. a. sein Beratungsgremium, die Reaktor-Sicherheitskommission, mit der Bewertung dieses Sachverhalts beauftragt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 12. Oktober 2001 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Sieht die Bundesregierung die in Deutschland betriebenen und geplanten Zwischenlager für hochradioaktive Abfälle sowie die benutzten Behälter für den Transport und die Lagerung von Brennelementen als gegen solche Terroranschläge ausreichend geschützt an?

Die betriebenen zentralen Zwischenlager sind entsprechend dem Regelwerk gegen Störmaßnahmen und sonstiger Einwirkungen Dritter geschützt. Dazu werden neben den Sicherungsmaßnahmen des Betreibers als Grundschutz weitere Schutzvorkehrungen durch den Staat getroffen. Bei der Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzungen wird auf die von Bund und Ländern festgelegten Auslegungsgrundlagen Bezug genommen. Diese Auslegungskriterien beinhalten die Terrorereignisse in den USA nicht. Derartige Anschläge durch Selbstmordkommandos wurden bisher im Regelwerk nicht betrachtet.

Das BMU hat geeignete Gutachter beauftragt, diesen Fragestellungen nachzugehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in die Bewertung der getroffenen und geplanten Sicherungsmaßnahmen einfließen.

Unabhängig von der Frage der Einordnung als terroristischer Anschlag ist für alle in Deutschland betriebenen Zwischenlager für Brennelemente und hochradioaktive Abfälle der Absturz einer schnellfliegenden vollbetankten Militärmaschine auf das Zwischenlager untersucht worden. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Erhalt der mechanischen Integrität des Behältersystems. Jedoch sind Leckagen des Dichtsystems hierbei möglich. Die Auslegungsgrenzwerte für die effektiven Dosen in der Umgebung des Lagers werden hierbei aber nicht erreicht.

Für die dezentralen Zwischenlager sind gemäß sicherheitstechnischer Leitlinie für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente in Behältern Maßnahmen zur Schadensreduzierung bei Flugzeugabsturz zu treffen. Dem Gesichtspunkt der Reduzierung der Schadensauswirkung ist genügt, wenn auch bei diesen Ereignissen die unter realistischen Randbedingungen ermittelten radiologischen Auswirkungen einschneidende Maßnahmen des Notfallschutzes nicht erforderlich machen. Die Reduzierung der Schadensauswirkung durch Flugzeugabsturz kann entweder durch den Behälter oder durch die Kombination von Behälter und Lager/Lagergebäude erreicht werden.

Bei der Prüfung möglicher Folgen eines Flugzeugabsturzes auf den Behälter wurde der Aufprall einer Triebwerkswelle einer schnellfliegenden Militärmaschine mit einem nachfolgenden Treibstoffbrand und Trümmerüberdeckung des Behälters betrachtet. Im Ergebnis dieser Prüfungen wurde festgestellt, dass mit keinen katastrophalen Folgen zu rechnen ist und die Störfallplanungswerte für Auslegungsstörfälle eingehalten werden.

Es liegen bislang keine abschließenden Bewertungen vor, inwieweit die aus dem Absturz einer Verkehrsmaschine resultierenden Lasten durch die oben beschriebenen Behälterbeanspruchungen abgedeckt sind.

Das Bundesamt für Strahlenschutz als zuständige Genehmigungsbehörde prüft in den laufenden Verfahren, ob und inwieweit ein weitergehender Schutz erforderlich ist.

3. Gibt es seitens der Bundesregierung Sicherheitsanalysen für andere Energie-, Industrie- oder Infrastrukturanlagen mit einem außergewöhnlich hohen Gefährdungspotential, welches sich aus der Art des Betriebes oder den eingesetzten Stoffen nach vergleichbaren Terroranschlägen ergeben könnte, bzw. plant die Bundesregierung solche Analysen?

Nichtnukleare Betriebe und Anlagen, die aufgrund der Art und Menge der in ihnen vorhandenen Stoffe ein erhöhtes Gefahrenpotential aufweisen, unter-

liegen der Störfall-Verordnung. Da der Vollzug dieser Verordnung in der alleinigen Zuständigkeit der Länder liegt, erfolgen auf Bundesebene keine Sicherheitsanalysen für solche Betriebe und Anlagen. Statt dessen verpflichtet die Störfall-Verordnung die Betreiber entsprechender Betriebe oder Anlagen, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, wenn die in diesen Betrieben oder Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe in der Verordnung festgelegte Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Im Sicherheitsbericht sind Gefahren durch Personen, die von außen in zerstörerischer Absicht auf den Betrieb oder die Anlage einwirken, zu berücksichtigen, wenn sicherheitsrelevante Teile des Betriebs oder der Anlage für derartige Einwirkungen in besonderem Maße zugänglich sind. Der Sicherheitsbericht ist der zuständigen Landesbehörde vorzulegen und von dieser zu prüfen.

4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die Zulassung, den Betrieb oder den Schutz der in den Fragen 1 bis 3 genannten Anlagen gegen terroristische Anschläge?

Im Hinblick auf die in Frage 3 genannten Anlagen ist davon auszugehen, dass sowohl von Betreiber- wie auch von Behördenseite zukünftig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen bei den sicherheitsrelevanten Anlagen der Möglichkeit terroristischer Anschläge verstärkt Rechnung getragen wird.

Für die kerntechnischen Anlagen erfolgt vor dem Hintergrund der Ereignisse eine intensive Betrachtung der Folgen eines gezielten Flugzeugabsturzes. Die Reaktor-Sicherheitskommission und Gutachter wurden mit der Behandlung dieser Thematik beauftragt als Grundlage für Entscheidungen des Bundesumweltministeriums.

Darüber hinaus wird auch eine Bewertung aus Sicht der Anlagensicherung im Hinblick auf eine mögliche Modifizierung von Täterbildern erfolgen. Diese Arbeiten müssen im Rahmen der zuständigen Gremien der IMK durchgeführt werden.

Durch den Rahmenplan „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen bei verschärfter Gefahrenlage und konkreter Gefahr“ kann auf eine Bedrohungslage gezielt reagiert werden. Je nach Gefahrenlage kann ggf. das Abschalten laufender Atomkraftwerke durch die Atomaufsichtsbehörden der Länder nach § 19 Atomgesetz angeordnet oder durch die Bundesaufsicht durchgesetzt werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333